

2090/AB
vom 14.08.2025 zu 2580/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.479.377

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2580/J-NR/2025

Wien, am 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA und weitere haben am 16.06.2025 unter der **Nr. 2580/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Smart Meter - Zwangseinbau, wirtschaftliche Fragwürdigkeit und Verletzung der Wahlfreiheit** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3

- *Welche Erkenntnisse liegen Ihrem Ressort darüber vor, dass es im Rahmen der Einführung von Smart Metern in Österreich seit 2018 wiederholt zu Beschwerden wegen Druckausübung durch Netzbetreiber, mangelhafte Information, Stromabschaltungen oder juristischen Maßnahmen gegen ablehnende Haushalte gekommen ist?*
- *Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts gesetzt, um sicherzustellen, dass das in § 83 EIWOG verankerte Ablehnungsrecht von Verbraucherinnen und Verbrauchern rechtskonform gewahrt wird?*

Der nationale Rechtsrahmen sieht vor, dass Endverbraucher mit intelligenten Messgeräten auszustatten sind (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO)). Diese seitens des Bundes vorgegebene Ausrollungsverpflichtung trifft die Netzbetreiber, unter Wahrung der

gesetzlich vorgesehenen technischen, sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Es ist nicht bekannt dass sich die Netzbetreiber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausrollung intelligenter Messgeräte nicht an Vorschriften des geltenden Rechts halten würden.

Zu den Fragen 2 und 4 bis 6

- *Welche rechtlichen Möglichkeiten haben österreichische Bürgerinnen und Bürger derzeit, um sich gegen den Einbau eines Smart Meters zu wehren?*
 - *Ist es zulässig, den Einbau abzulehnen, wenn man die Kosten für die Beibehaltung eines analogen Ferraris-Zählers selbst übernimmt?*
 - *Gibt es Richtlinien, wie Netzbetreiber in solchen Fällen vorzugehen haben?*
- *Ist im Rahmen einer Novelle des EIWOG geplant, das bestehende Ablehnungsrecht weiter einzuschränken oder ganz zu streichen?*
 - *Wenn ja, mit welcher Begründung und welcher Einschätzung zur Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht?*
 - *Inwiefern wurden dabei die Interessen der Verbraucher angemessen berücksichtigt?*
- *Welche Gründe führten 2017 zur Änderung der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), wodurch die ursprünglich garantierte Ablehnungsfreiheit auf eine bloße "Opt-out"-Variante reduziert wurde?*
- *Wurde diese Änderung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 3 der EU-Richtlinie 2009/72/EG rechtlich geprüft?*
 - *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IME VO hat der Netzbetreiber dem Wunsch eines Endkunden, der die Messung mittels eines intelligenten Messgeräts ablehnt, durch eine entsprechende Konfiguration des intelligenten Messgeräts zu entsprechen. Der Netzbetreiber hat in so einem Fall das einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgerät derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind. Die jeweilige Konfiguration der Funktionen muss dabei für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein. Bei einem Messgerät in der Opt-Out-Konfiguration handelt es sich sodann um kein intelligentes Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010, da das Gerät keine Viertelstundenwerte misst und speichert. Ein Messgerät in Opt-Out-Konfiguration mit Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Vorgaben erfüllt dabei also praktisch die gleiche

Funktion wie ein mechanisches Messgerät (jährliche Messung, Auslesung und Übertragung der Werte). Die Beibehaltung eines konventionellen Zählers ist gemäß nationalem Recht nicht vorgesehen. Auch aus dem Unionsrecht lässt sich weder ein Anspruch auf Ausstattung mit einem konventionellen Zähler ableiten, noch das Recht, die Installation eines intelligenten Zählers abzulehnen, um stattdessen mit einem konventionellen Zähler ausgestattet zu bleiben/werden.

Das Unionsrecht normiert die verpflichtende Einführung von intelligenten Messgeräten – vgl. Art. 19 Abs. 2 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Kunden am Elektrizitätsmarkt unterstützt wird." Der Ausrollungsgrad von mindestens 80 % bis 2024 ist dabei keine absolute Vorgabe für den Anteil an intelligenten Messgeräten, sondern regelt nur die zeitliche Komponente. Die Messung mittels intelligenten Messgeräten ist als Standardfall vorgesehen, die Möglichkeit des mit der ElWOG-Novelle 2013 verankerten "Opt-Out" ist unionsrechtlich nicht gefordert. Da im Zuge der Ausrollung deutlich wurde, dass der durch die Formulierung des § 83 Abs. 1 ElWOG 2010 indizierte Ermessensspielraum der Netzbetreiber (arg.: "[...] den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen" – die gesetzliche Berücksichtigungspflicht eines Wunsches ist nicht gleichzusetzen mit einem Recht) einer klarstellenden Regelung durch den Verordnungsgeber bedurfte, gab u.a. dieser Umstand Anlass zur angeführten Novelle der IME-VO mit BGBl. II Nr. 383/2017.

Zur Frage 7

- *Wie bewertet Ihr Ressort die Kritik des Rechnungshofes an den früheren Kosten-Nutzen-Berechnungen zur Smart-Meter-Einführung in den Berichten 2019 und 2024?*
 - *Welche konkreten Konsequenzen hat Ihr Ressort aus diesen Prüfergebnissen gezogen?*
 - *Ist eine Rücknahme oder Einschränkung des Roll-outs geplant?*

Die Berichts- und Monitoringpflichten der Netzbetreiber umfassen die angefallenen Kosten und fließen in den jährlichen Fortschrittsbericht der Regulierungsbehörde ein (Smart Meter Monitoring - E-Control). Smart Meter gehören zu den zentralen Bausteinen, die es ermöglichen, den künftigen Anforderungen des Strommarktes gerecht zu werden. Es ist zu erwarten, dass ihre Bedeutung in den kommenden Jahren daher eher zunehmen wird.

Zur Frage 8

- Welche wirtschaftlichen Annahmen und Prognosen wurden den bisherigen Kosten-Nutzen-Bewertungen zur Einführung intelligenter Messsysteme (Smart Meter) in Österreich zugrunde gelegt, und in welchen Punkten haben sich diese laut Rechnungshof nachweislich als nicht realistisch oder fehlerhaft erwiesen?

Dazu ist auf den angesprochenen Bericht des Rechnungshofs zu verweisen.

Zur Frage 9

- Welche Evaluierungen zur tatsächlichen Energieeinsparung durch Smart Meter in privaten Haushalten in Österreich liegen Ihrem Ressort vor?
 - Wie lauten die Ergebnisse?
 - Inwiefern wurden diese Daten in die weitere Umsetzungspolitik einbezogen?

Dazu ist auf das bereits erwähnte Smart Meter Monitoring - E-Control zu verweisen.

Zur Frage 10

- Wie bewertet Ihr Ressort die Vorgehensweise Deutschlands, wonach Smart Meter nur für Haushalte mit hohem Verbrauch verpflichtend eingeführt werden?

Diese Frage betrifft keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Zur Frage 11

- Wie wird der Datenschutz bei aktivierter Datenübertragung über Smart Meter technisch und rechtlich gewährleistet?
 - Welche konkreten Daten werden übermittelt und in welchem zeitlichen Intervall?
 - Welche Behörde ist für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorgaben zuständig?
 - Werden Endverbraucher aktiv und transparent über Art, Umfang und Verwendungszweck der Daten informiert?

§ 84a EIWOG 2010 legt explizit fest, dass die Auslesung und Verwendung der Viertelstundenwerte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers zulässig ist. Hiervon gibt es eng gefasste Ausnahmen (in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 3 DSGVO im öffentlichen Interesse liegende Verarbeitungszwecke, z.B. Sicherheit des Netzbetriebs oder Ener-

gielenkung). § 84a Abs. 5 normiert ein striktes Zweckbindungsgebot, wonach die Verwendung von mittels intelligenten Messgeräten gemessenen Verbrauchsdaten zu anderen als im Gesetz vorgesehenen Zwecken unzulässig ist. Den Datenschutz betreffend wurden seitens der Branchenvertretung, Österreichs Energie, Verhaltensregeln für Netzbetreiber nach Art. 40 DSGVO bei der Verarbeitung von mit intelligenten Messgeräten erhobenen personenbezogenen Daten von Endverbrauchern nach den §§ 83 ff. EIWOG 2010 erstellt, die von der Datenschutzbehörde im Oktober 2021 genehmigt wurden. Außerdem werden auf der Website der Branchenvertretung ein Anforderungskatalog zur Ende-zu-Ende Sicherheit Smart Metering und eine Datenschutz-Folgenabschätzung zur Verfügung gestellt.

Die für die Durchsetzung des Datenschutzes in Österreich zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde (<https://www.dsbs.gv.at>).

In § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 sind Informations- und Beratungspflichten vorgesehen. Netzbetreiber sind gemäß § 1 Abs. 4 IME-VO zu verpflichtet, Endverbraucher zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgeräts sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu informieren. Der Regulierungsbehörde kommt die Aufgabe zu, Endverbraucher über allgemeine Aspekte der Einführung von intelligenten Messgeräten zu informieren, insbesondere über die Kostensituation, Netzsituation, Datenschutz und Datensicherheit.

Zur Frage 12

- *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Belastungen durch Powerline- oder Funkübertragung in Smart Metern vor?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn nein, wurden unabhängige medizinische Studien in Auftrag gegeben oder berücksichtigt?*

Hinsichtlich gesundheitlicher Aspekte, insbesondere mit Blick auf mögliche Strahlungsauswirkungen, ist auf die Ergebnisse der von der Branchenvertretung der Netzbetreiber, Österreichs Energie, bei Seibersdorf Laboratories in Auftrag gegebenen Studie "Exposition durch elektrische und magnetische Felder" zu verweisen. Eine Kurzzusammenfassung dieser Studie ist online abrufbar unter https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Kurzzusammenfassung_Seibersdorf-Studie_Exposition_durch_elektrische_und_magnetische_Felder_2.pdf.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

